

- dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 5 SächsWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 LWO,
  4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SächsWahlG).

#### 4. Aufstellung von Parteibewerbern

Für die Aufstellung von Parteibewerbern gelten die Regelungen des § 21 SächsWahlG.

Plauen, den 22. 03. 2014

  
Panzert  
Kreiswahlleiterin

### Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

#### Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Pausa (6974): 636, 643/1, 644/8, 647/1, 649/1, 651/2, 660, 662, 712/1, 712/3, 712/5, 718/5, 718/7, 718/8, 721/4, 721/5, 726/1 und 821/3

#### Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
3. Änderung der Angaben zur Nutzung
4. Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters
5. Änderung der Angabe der Flächengröße eines Flurstücks

Die Änderungen erfolgten aufgrund der Übernahme einer Katastervermessung und Abmarkung des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs, Herrn Barth.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungsnotizen Nr. 6974 – 330 bis 6974 – 354 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 24. 03. 2014 bis zum 25. 04. 2014**  
**am Landratsamt Vogtlandkreis**  
**in der Geschäftsstelle**  
**des Amtes für Kataster und Geoinformation,**  
**Europaplatzstraße 19, 08523 Plauen**  
**am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr**  
**am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie**  
**am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfü-

gung (Telefon: 03741/392-2416 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnr. infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Ollrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den 27. 02. 2014



Dr. Lenk  
Landrat

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

### Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

#### Betroffene Gemarkungen:

Rodau, Dehles, Schwand, Kemnitz, Gutenfürst, Steins, Grobau, Plauen, Wernesgrün, Unterweischlitz, Schönlinde (Gemeinde Reuth), Thossen, Rößnitz, Wildenau, Rodendorf, Tobertitz, Krötau, Reuth (Gemeinde Reuth), Röthenbach, Bergen (Gemeinde Bergen), Schneckengrün, Neustadt und Sohl

#### Art der Änderung

1. Änderung des Gebäudenachweises

In den oben genannten Gemarkungen wurde der Gebäudebestand des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage von Luftbildern aktualisiert. Hierbei wurden fehlende Gebäude in die Liegenschaftskarte übertragen und weggefallene Gebäude entfernt.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Die Fortführungsnotizen Nr. 6947-60, 6901-48, 6956-41, 6920-59, 6909-67, 6957-8, 6921-50, 0506-1676, 1345-207, 6965-194, 6944-61, 6945-32, 6950-63, 1346-289, 6949-61, 6946-82, 6966-38, 6943-115, 1331-83, 1310-258, 6954-63, 1321-183 und 6564-237 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 24. 03. 2014 bis zum 25. 04. 2014**  
**am Landratsamt Vogtlandkreis**  
**in der Geschäftsstelle**  
**des Amtes für Kataster und Geoinformation,**  
**Europaplatzstraße 19, 08523 Plauen**  
**am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr**  
**am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie**  
**am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Gebäude- und Nutzungsdarstellungen in der Liegenschaftskarte von der Örtlichkeit abweichen können. Erst durch eine Katastervermessung vor Ort können die Gebäude und Nutzungen eines Flurstückes detailgetreu und lagegenau in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Aus diesem Grunde entbindet die Gebäudedarstellung aus dem Luftbild den Grundstückseigentümer nicht von der Pflicht zur Gebäudeeinnmessung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG:

*Wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung des Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes im Liegenschaftskataster zu verlassen.*

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Diese Änderungen der Daten des Gebäudenachweises aus Luftbildern stellen keine Verfügung mit rechtserheblicher Wirkung (Verwaltungsakt) im Sinne des § 35 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) dar. Daher ist ein Rechtsbehelf gegen diese Amtshandlung ausgeschlossen.

Plauen, den 27. 02. 2014

  
Dr. Lenk  
Landrat

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

### ANERKENNUNGSBESCHEID

Gemäß § 75 SGB VIII, § 19 LJHG (Sächsisches Landesjugendhilfegesetz) sowie der Grundsätze des Anerkennungsverfahrens für öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Vogtlandkreises ergeht auf der Grundlage Ihres Antrages vom 29. 08. 2013 folgender Verlängerungsbescheid:

Der **Kindergartenverein „Pfiffiküsse“ e. V.**  
**Plauensche Str. 37 a**  
**08468 Reichenbach**

wird **als Träger der freien Jugendhilfe**  
**im Vogtlandkreis**

weiter anerkannt.  
 Die Anerkennung erfolgt unbefristet gemäß Beschluss-Nr. 13/205/1 JHA der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27. 11. 2013.

Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (§ 19 Abs. 5 Sächs. AGSGB VIII).

Änderungen der Satzung sind dem Amt unverzüglich mitzuteilen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ausgangsentscheidung beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist (3 Monate) sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

  
Dr. Lenk  
Landrat  
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses